

# Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Östringer Weg 18 • 49090 Osnabrück

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Telefon 0541/589184  
Telefax 0541/57528  
matthias.schreiber@umweltforum-  
osnabrueck.de

Dr. Matthias Schreiber  
2. Vorsitzender  
Östringer Weg 18  
49090 Osnabrück

10.07.2024

## **Ergänzende Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der nochmaligen Auslegung des RROP-Entwurfs geben wir ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 09.07.2023 folgende Hinweise:

Mittlerweile wurde auf europäischer Ebene die Renaturierungsverordnung verabschiedet. Sie wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU-Kommission demnächst in Kraft treten. Weil damit erhebliche flächenbezogene Anforderungen verbunden sein werden, sollte diese in der Regionalplanung bereits berücksichtigt werden.

Nach jüngsten Presseberichten ist Bestandteil des Klimaziels der niedersächsischen Landesregierung, 1,65 Mio. t CO<sub>2</sub> aus kohlenstoffreichen Böden bis 2030 zu vermeiden. Auch dieses Ziel sollte im RROP des Landkreises Osnabrück in geeigneter Weise abgebildet werden.

Wir begrüßen es, dass der Landkreis Osnabrück bei der Ausweisung von Windvorrangflächen nicht an der Maximalkulisse festhält, sondern den Flächenanteil je Gemeinde bei 4 % „deckelt“. Für die Auswahl der Flächen halten wir allerdings einige Kriterien und deren Gewichtung für problematisch.

So heißt es auf S. 3 der Erläuterungen zu Schwerpunktthemen und wesentlichen Änderungen/Anpassungen vom 1. zum 2. Entwurf: *„Grundsätzlich werden die „schutzwürdigen Bereiche von Natur und Landschaft“ als Vorranggebiet eingestuft. Wenn allerdings keine Biotopwertigkeit vorliegt, sondern es sich überwiegend um Ackerflächen handelt, welche eine Bedeutung für Gast-, Wiesen-,*

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., ecovillage e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

*Feldvögel oder den Rotmilan aufweisen, also „Arten in der Ackerflur“, dann werden diese nur als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Gleiches gilt für Stillgewässer mit ausschließlicher Bedeutung für Avifauna.“* Diese Herabstufung bei Ackerflächen und bei Flächen für avifaunistische Wertigkeiten ist unangemessen und wird den Anforderungen aus der RenatV nicht gerecht, die besondere Defizite beim Erhalt der Biodiversität in den agrarisch genutzten Lebensräumen sieht.

Zur Auswahl und Beurteilung von WKA-Flächen wird eine zu kleine Referenzanlage zugrunde gelegt. Schon heute entspricht sie nicht mehr den aktuell verplanten Analogengrößen, die bei einer Gesamthöhe von 250 m und einem Rotorradius von 160 m liegen. Dadurch

Die gewählten Abstandsregelungen bergen in mehrfacher Hinsicht Konfliktpotenzial und Unsicherheiten für die Erreichung der Flächenziele.

Der Sicherheitsabstand von 75 m zu Nachbarkreisen wird den heute üblichen Anlagentypen mit einer Rotorblattlänge von 80m und mehr nicht mehr gerecht. Infolgedessen überstreichen Anlagen bei der rotor-out-Regelung Bereiche der Nachbarkreise.

Der Neuauslegung des RRÖP ist auch eine FFH-VorP beigefügt, die sich mit verschiedenen Vorranggebieten zur Windenergienutzung befassen. Das Vorgehen lässt allerdings eine Reihe von Fragen offen, die die Eignung der entsprechenden Flächen infrage stellen könnten, weil es zu erheblichen Beeinträchtigungen charakteristischer Tierarten der LRT in den FFH-Gebieten kommen könnte.

Die Kartendarstellungen zu den einzelnen Vorranggebieten legen nahe, dass eine Prüfung vorgenommen wurde, wenn diese innerhalb eines Korridors von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten liegen. Damit wird man allerdings der Wirkweite von Störungen bei einer Reihe von charakteristischen Vogelarten zu den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete nicht gerecht, denn die ist von artspezifischen Schallpegeln bei Tag bzw. bei Nacht abhängig bzw. es sind sogenannte Effektdistanzen (Garniel et al. 2007; Garniel und Mierwald 2010). Letztere reichen z.T. bis 500 m weit und gehen damit über den betrachteten Korridor hinaus.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Abschnitt 1, Anlage 1 zu § 45b (Abs. 1-5) BNatSchG für verschiedene kollisionsgefährdete Vogelarten, die gleichzeitig zu den charakteristischen Vogelarten verschiedener Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL zu zählen sind, Abstände festgelegt, bis zu denen unwiderleglich immer von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. in der Regel von einem solchen Risiko auszugehen ist. Diese Werte reichen weit über die 300 m hinaus. Zusätzlich wären für diese Arten auf jeden Fall auch die Abstände der zentralen Prüfradien zu beachten gewesen.

Die verwendeten Listen charakteristischer Arten entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Hier hätte einheitlich die neue Fassung des BfN-Handbuchs herangezogen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als für einige Prüfungen nicht nur niedersächsische, sondern stattdessen oder zusätzlich Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen waren. Vor dem Hintergrund zu geringer Prüfabstände und der veralteten Liste charakteristischer Arten ist die Verträglichkeitsvorprüfung auf neue Füße zu stellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei vollständiger Prüfung Teile der bisher abgegrenzten Vorrangflächen für eine Bebauung mit WKA nicht

mehr zur Verfügung stehen. Ob dadurch das angestrebte Flächenziel für den Landkreis Osnabrück berührt wird, wäre zu prüfen gewesen.

Soweit ersichtlich, fehlt der Festlegung der Vorrangflächen für die Windkraftnutzung eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung von Anlagen entgegenstehen. Isoliert betrachtet mag dieser Belang durch die Neuregelung des § 45b BNatSchG an Bedeutung verloren haben, allerdings kommt ihm in Verbindung mit möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (siehe dazu weiter oben) eine zusätzliche Bedeutung zu. Die zuletzt genannten Betroffenheiten können nämlich nicht nach den artenschutzrechtlichen Maßstäben des § 45b BNatSchG beurteilt werden.

Insgesamt ist zu den Vorrangflächen für Windkraft festzustellen, dass sie nicht die Voraussetzungen erfüllen, um im Weiteren als Beschleunigungsgebiete eingestuft zu werden. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen der RED III-Richtlinie sind nicht erfüllt.

Die Unterlagen enthalten mit dem Anhang C3 einen Maßnahmenkatalog Windenergie, dessen Stellenwert nicht ersichtlich ist. Er ist in sich außerdem unstimmg. So heißt es in den Erläuterungen zur Maßnahme M19, die fachliche Begleitung von Fällarbeiten sei lediglich dann erforderlich, wenn im Rahmen der Maßnahme M22 Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter festgestellt wurden. Die Maßnahme M22 behandelt aber lediglich das Gondelmonitoring zur Einstellung von Abschaltzeiten, um Tötungen von Fledermäusen zu vermeiden. Die Frage besetzter Fledermaushöhlen ist davon überhaupt nicht berührt. Überdies wird in keiner Weise auf die Betroffenheit von höhlenbewohnenden Vogelarten eingegangen.

Zu S. 5 der Erläuterungen zu Schwerpunktthemen und wesentlichen Änderungen/Anpassungen vom 1. zum 2. Entwurf zur Photovoltaik: *„Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einem Flächenbedarf von 22.500 ha für das Land Niedersachsen. Das oben aufgeführte erforderliche Delta von 1/4 der Anlagenleistung kann, wenn man diese Zielsetzung auf den Landkreis Osnabrück überträgt, auf Freiflächen realisiert werden, welche nicht dem Vorbehalt der Landwirtschaft unterliegen.“* Zu begrüßen ist, zunächst Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen zu nutzen. Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollte durch die Raumordnung weitgehend verhindert werden, da sie eine schlechte Bilanz hinsichtlich Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu gewonnener Energie aufweisen. Agri-Photovoltaik-Anlagen sind, wenn Photovoltaik auf versiegelten Flächen nicht ausreichen sollte, die erheblich bessere Alternative. Hier kommen z.B. die verschiedenen Hühnerfreilandhaltungen im Landkreis infrage, die ökologisch weitgehend „tot“ sind. Jedenfalls darf der Ausbau nicht zu Lasten von naturnahen Flächen oder Brachen gehen.

Weiter S. 3: *„Zusätzlich wurde mit Bekanntmachung vom 25.07.2023 die Änderung des LROP sowie die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgemacht. Zu den beabsichtigten Änderungen zählt auch, dass in Abschnitt 3.2.2 die Ziffer 05 und damit verbunden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus der zeichnerischen Darstellung gestrichen werden sollen. Das Vorgehen des Landkreises orientiert sich daher an der aktuellen Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sowie an den zu erwartenden Änderungen der Landesraumordnung.“* Die Absicht wird begrüßt, allerdings bleibt das Festhalten an bestehenden Genehmigungen zu kritisieren, zumal die Rechtslage die Rücknahme von Genehmigungen aus wichtigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ermöglicht.

Zu S. 4 der Erläuterungen zu Schwerpunktthemen und wesentlichen Änderungen/Anpassungen vom 1. zum 2. Entwurf: *„Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung wurden insbesondere für den Rohstoff Sand überarbeitet. Für die Überarbeitung wurde eine Bedarfsrechnung durchgeführt, die dazu geführt hat, dass eine deutliche Reduzierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau stattfinden konnte. Besonders im Nordkreis – in den Gemeinden Berge und Bippen – hat dies zu einer deutlichen Veränderung geführt. Insgesamt wurde die Flächen für den Rohstoffabbau Sand um 47 % reduziert.“* Das ist zu begrüßen.

Zum Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VR14, Gehn, ist festzustellen, dass hier Flächen festgelegt werden, die aufgrund der Vegetation und der Artvorkommen zwingend dem FFH-Gebiet hätten zugeordnet werden müssen. Die rechtswidrige Ausklammerung dieser Flächen ist dem Landkreis seit vielen Jahren bekannt und hätte im Zuge des RROP endlich korrigiert werden müssen, um künftige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Deshalb ist diese Vorrangfläche entsprechend zu reduzieren und als Fläche für Natur und Landschaft festzusetzen mit dem Ziel, sie als FFH-Gebiet auszuweisen.

Zum Bereich „Entwicklung der Freiraumstruktur“ ist gegenüber der bisherigen Stellungnahme zu ergänzen:

Den im Entwurf des LROP 2014 in Ziff. 02 Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) genannten Anforderungen ist im Landkreis Osnabrück in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Zur weiteren Verdichtung des Biotopverbundsystems sind im RROP des Landkreises Osnabrück ergänzende Kerngebiete des Biotopverbundes auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Die im Landschaftsrahmenplan 2023 dargestellten Flächen des Biotopverbundsystems wurden oftmals nicht im Entwurf zum RROP berücksichtigt (z.B.: Menslage: Moorburg mit Bergwiese am Bühnenbach (prioritäre Verbundachse von bundes-/landesweiter Bedeutung), Mühlenhorst, Waldflächen entlang des Rechtsseitigen Grundabzugs, Kompensationsflächenpool Borg der SG Artland; Gehrde: Wald am Möllwiesenbach; Ostercappeln: Kronensee mit Umfeld; Bad Rothenfelde: Waldfläche Niedern Sundern).

Zu: Entwicklung der Freiraumnutzung – Landwirtschaft, Wald, Rohstoffsicherung und -gewinnung und Hochwasserschutz

1. Die Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung grenzen teilweise an FFH-Gebiete (z.B. Gehn, Swatte Poele). Ein größerer Abstand als der dargestellte ist daher geboten. Das Gebiet VR 01 „überdeckt“ beispielsweise sogar zwei Flächen, die nach LRP mit einer sehr hohen Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz charakterisiert werden wie Moorheiden. Dieses wurde in der „vertieften Prüfung“ weder in der Bestandesbeschreibung noch an anderer Stelle berücksichtigt. Von diesem Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist Abstand zu nehmen.

2. Nach Abschnitt 3.2.4 Abs. 12 LROP 2012 sind die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 WHG (§ 76 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ... + (3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. ) und nach § 115 Abs. 2 NWG zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete

Hochwasserschutz festzulegen. Da dies bisher nicht vollständig geschehen ist, beispielsweise fehlen Überschwemmungsgebiete an Bohlenbach (hier ist z.B. eine Kabelübergabestation der 380 kV-Leitung CCM geplant), Grother Kanal und Linksseitigem Grundabzug im Artland, muss dieser Planungsaufgabe im Zuge der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück weiterhin Rechnung getragen werden.

#### Anmerkungen zum Suchraum 07-01-22

Im Nahbereich dieser Flächen ist mit dem Auftreten von Rohrweihe, Uhu und Mäusebussard als Brutvogel zu rechnen. Außerdem liegen Brutzeitsichtungen zum Wespenbussard vor, die bei der weiteren Bewertung zu berücksichtigen wären. Zusätzlich wird derzeit hier auf etwa 188 ha bauleitplanerisch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet, die auch Energiespeicher und Wasserstoff-Produktion umfassen soll! Diese großtechnische Anlagen überformen massiv einen ganzen Ortsteil!

#### Suchraum 07-02-22

Der Suchraum liegt im engeren Hasetal und konkurriert räumlich mit Landes- bzw. Stiftungsmitteln (Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück) zum Zwecke des Feuchtwiesen- und Wiesenvogelschutzes erworbenen Naturschutzflächen zwischen Hase und Wrau. Die Windkraftnutzung würde die angestrebte Lebensraumfunktion u.a. für Brut- und Gastvögel entwerten sowie ein hohes Vogelschlagrisiko bedeuten. Weißstörche brüten etwa 320 m westlich des Gebiets, Rohrweihen im Gebiet. Planungen sind hier daher abzulehnen. Auf den Flächen finden sich regelmäßig Kiebitzbruten, und sie dienen Rohrweihen als Nahrungsräume. In der Nähe verläuft ein regional bedeutsamer Radwanderweg, der nicht ausreichend gewürdigt wurde. Auch wird die Anlage eines Windparks in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet als problematisch erachtet (vgl. Kap. 2). Des Weiteren droht im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Wehdeler Feld (07-01-22) eine „Einkreisung“ von Wohngebäuden im Wohld mit der Folge einer erheblichen bedrängenden Wirkung. Zusätzlich wird dort derzeit auf etwa 188 ha bauleitplanerisch eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorbereitet, die auch Energiespeicher und Wasserstoff-Produktion umfassen soll! Diese geplanten großtechnischen Anlagen müssen in eine Bewertung der Auswirkungen eines zusätzlichen Windparks einfließen!

#### Suchraum 07-04-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird. Auch wird die Anlage eines Windparks in einem realen Überschwemmungsgebiet als problematisch erachtet (vgl. Kap. 2). Die 380 kV-Überlandleitung CCM könnte möglicherweise zu deutlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit als Windpark führen. Der im Entwurf dargestellte Verlauf der Leitung entspricht hier nicht dem des Planfeststellungsverfahrens.

#### Suchraum 07-05-22

Der Suchraum überlappt mit dem FFH-Gebiet „Bäche im Artland“. Die Prüfung charakteristischer kollisionsgefährdeter Tierarten der Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL wurde nicht geprüft. Hier ist zu

berücksichtigen, dass nicht allein die artenschutzrechtlichen Maßstäbe zu beachten sind. Zu beachten ist ferner, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes nach wie vor nicht geklärt ist und auch die Schutzgebietsverordnung gerichtlich überprüft wird.

Suchraum 25-01-22

Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2024).

Suchraum 25-02-22

Der Bereich gehört zum Brutgebiet des Großen Brachvogels (Stand: 2024).

Zu Straßenneubau

Den Straßenneubau wie beispielsweise die zusätzlichen Umgehungsstraßen in Ankum, Badbergen, Bersenbrück, Bramsche-Ueffeln, Fürstenau, Fürstenau-Schwagstorf, Hagen a.T.W., Melle-Wellinholzhausen, Ostercappeln-Haaren, Ostercappeln-Venne und die BAB A 33n lehnen wir ab, da wir die weitere Förderung des motorindividuellen Straßenverkehrs hinsichtlich des Schutzes von Boden, Biodiversität, Forstwirtschaft, Klima und Landwirtschaft oder auch der natürlichen Lebensgrundlagen für nicht geboten erachten.

Zu Schienenverkehr

Die Förderung des Schienenverkehrs durch Benennung der Vorbehaltsgebiete Bahnhof / Haltepunkt in Alfhausen, Badbergen und Ostercappeln fehlt.

Für das Umweltforum



(Dr. Matthias Schreiber)

2. Vorsitzender